### Satzung

# zur Regelung der Benutzung der Freisportanlagen und der Dreifachsporthalle im Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum Poing

an der Plieninger Straße 20

(Benutzungsordnung Sportzentrum)

vom 20.10.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.2008

Die Gemeinde Poing erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung (FN BayRS 2020-1-2-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBI S. 585) folgende Benutzungsordnung als Satzung:

### **I**NHALTSVERZEICHNIS

AB	SCHNITT I - ALLGEMEINES	4
§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Anlagen des Sportzentrums	4
§ 3	Zweck des Betriebes	6
§ 4	Verwendung der Mittel	6
§ 5	Begünstigung Dritter	6
<b>§ 6</b>	Hausrecht	6
AB	SCHNITT II - BETRIEB DER ANLAGE	7
§ 7	Nutzungarten	7
§ 8	Benutzer	8
§ 9	Schulen	8
§ 10	Örtliche Vereine	8
§ 11	Betriebssport, außerörtliche Sportvereine, Dachorganisationen des Sports	8
§ 12	Sonstige Veranstalter	8
§ 13	Jedermannssport	8
§ 14	Benutzungszeitraum	9
§ 15	Öffnungszeiten	9
ΑВ	SCHNITT III - REGELN FÜR DIE BENUTZUNG	9
§ 16	Verhalten in den Sportanlagen	9
§ 17	Belegung der Sportanlagen	10
§ 18	Benutzung der Freisportanlagen	11
§ 19	Benutzung der Dreifachsporthalle	12
§ 20	Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume im Freiumkleidegebäude	13
§ 21	Benutzung der Sport- und sonstigen Gerätschaften	14
§ 22	Benutzung des Clubraumes	14

§ 23	Einsatz der Flutlicht- und Lautsprecheranlage im Freisportgelände	15
§ 24	Schlüsselgewalt	15
§ 25	Durchführung von Veranstaltungen	15
§ 26	Gewerbliche Betätigung, Werbung	16
§ 27	Einschränkung der Benutzung	16
ABS	SCHNITT IV - SCHLUßBESTIMMUNGEN	16
AB\$	SCHNITT IV - SCHLUßBESTIMMUNGEN	
		16
§ 28	Haftung	16
§ 28 § 29	Haftung  Fundsachen  Kosten und Gebühren	16 17
§ 28 § 29 § 30 § 31	Haftung  Fundsachen  Kosten und Gebühren	161717

#### Abschnitt I

### **Allgemeines**

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Sportanlagen mit Ausnahme des Kraftraumes und der Kegelbahnen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Poing und deren Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, welche die in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen betreten.
- (3) Die Gemeinde Poing oder der Veranstalter können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

### § 2 Anlagen des Sportzentrums

(1) Die Gemeinde Poing betreibt die Freisportanlagen und die Dreifachsporthalle im Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum an der Plieninger Straße 20, kurz "Sportzentrum", als einen Betrieb gewerblicher Art.

Sie ist Verpächterin bzw. Vermieterin der Gaststätte, einer Wohnung, der Vereinsräume sowie der Nebenräume hierzu.

- (2) Die Sportanlagen bestehen aus:
  - a) 1 Stadion

1 Rasenspielfeld

105 m x 68 m

- 1 Leichtathletikanlage des Typs "C"
- 2 Spielfelder für Volleyball
- Spielfeld für Basketball
- 1 Tribüne für ca. 1.180 Besucher, davon 525 Sitzplätze

b) 3 Fußballplätzen

1 Rasenspielfeld (1)

90 m x 60 m

Rasenspielfeld (2) 100 m x 68 m Quarzverfüllter Kunstrasenplatz 105 m x 68 m c) weiteren Sportanlagen 1 Allwetterplatz 44 m x 28 m mit 1 Hochsprung- und 3 Weitsprunganlagen 3 Kugelstoßanlagen, davon 1 mit Sandgrube Sommerstockbahn mit 5 Bahnen Bolzplatz mobile Skate-Board-Bahn d) 1 Flutlichtanlage Für den Kunstrasenplatz, den Rasenplatz (1), den Allwetterplatz und die Sommerstockbahnen e) 1 Freiumkleidegebäude 8 Umkleideräume 4 Duschen 3 Geräteräume für die Schule und die Vereine 1 Clubraum mit Küche 5 WC's, (davon 1 als Schwerbehinderten-WC) Öffentlicher Münzsprechapparat d) **Dreifachsporthalle** Größe 40,2 x 27 m unterteilbar in drei Hallendrittel mit je 13,4 x 27 m Tribüne mit 199 Sitzplätzen Multifunktionaler Raum 165 qm Kraftraum Umkleideräume 6 Duschen

3 Geräteräume

- 3 Regieräume
- 1 Magazin
- 1 öffentlicher Münzsprechapparat

#### e) 4 Bundeskegelbahnen

### § 3 Zweck des Betriebes

- (1) Die Anlage wurde von der Gemeinde Poing mit staatlichen Zuschüssen sowohl für die schulsportlichen Bedürfnisse der Gemeinde Poing als auch für den Vereins- und Breitensport errichtet.
- (2) Durch den Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck des Betriebes ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. Daneben dient die Anlage vorrangig dem Schulsport.
- (5) Der Zweck des Betriebes wird insbesondere durch die Unterhaltung des Sportzentrums verwirklicht.
- (6) Die Nutzung der gesamten Anlage wird durch diese Benutzungsordnung und einen Belegungsplan der Gemeinde Poing festgelegt (§ 17 Abs. 1). Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Nutzung durch Sportvereine oder der Allgemeinheit vor. Das gleiche gilt für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen.

### § 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Betriebes dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Poing erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes.

#### § 5 Begünstigung Dritter

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den 1. Bürgermeister ausgeübt. Er kann andere Personen, insbesondere die Platz- bzw. Hallenwarte, als Aufsichtspersonal mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragen.
- (2) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

#### Abschnitt II

### Betrieb der Anlage

# § 7 Nutzungarten

(1) Zulässig sind insbesondere folgende Nutzungsarten:

#### Sport-Nutzung

- Schulsport
- Training und Übungsbetrieb
- Spielbetrieb
- (Pokal) Turniere
- sportliche Großveranstaltungen

#### kulturelle Veranstaltungen

- Theater
- Konzerte
- Kabaretts

#### sonstige Veranstaltungen

- Ausstellungen
- Faschings-/Sylvester-/Abschlußbälle
- kirchliche Veranstaltungen
- Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen
- (2) Nicht zulässig sind insbesondere folgende Veranstaltungen:
- gewerbliche Flohmärkte
- gewerbliche Verkaufsveranstaltungen
- Messen und Märkte gewerblicher Art.
- (3) Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Hauptausschusses einzuholen.
- (4) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle öffentlichen Ereignisse, die nicht Schulsport oder Trainings- und Übungsbetrieb sind. Hierunter fallen auch Punkt-, Pokaloder Freundschaftsspiele.

Eine Großveranstaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung liegt dann vor, wenn die zu erwartende Teilnehmer- oder Besucherzahl 199 Personen überschreitet.

#### § 8 Benutzer

Die Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

#### § 9 Schulen

Das Sportzentrum steht den Schulen, deren Sachaufwandsträger die Gemeinde Poing ist, im Rahmen des Schulsports zur Verfügung. Für nicht gemeindliche Schulen können hierüber Vereinbarungen getroffen werden.

#### § 10 Örtliche Vereine

Die Sportanlagen des Sportzentrums können den örtlichen Vereinen nach Bedarf regelmäßig (Dauernutzungsgenehmigung) oder für den Einzelfall (Einzelgenehmigung) überlassen werden. Die Überlassungstermine sind in dem Belegungsplan nach § 17 Abs. 1 festgelegt bzw. rechtzeitig mit der Gemeinde Poing abzuklären.

# § 11 Betriebssport, außerörtliche Sportvereine, Dachorganisationen des Sports

Betriebssportgruppen, außerörtlichen Sportvereinen und Dachorganisationen des Sports können Sportanlagen des Sportzentrums gegen entsprechende Gebühr überlassen werden, soweit dies aus terminlichen Gründen möglich ist.

#### § 12 Sonstige Veranstalter

Sonstigen natürlichen oder juristischen Personen können die Sportanlagen gegen entsprechende Gebühr überlassen werden, soweit dies aus terminlichen Gründen möglich und eine Nutzung nach dieser Benutzungsordnung nicht ausgeschlossen ist.

#### § 13 Jedermannssport

- (1) Die Freisportanlagen, mit Ausnahme des Rasenspielfeldes im Stadion, stehen den nichtorganisierten Freizeitsportlern (der Bolzplatz auch für sonstige Freizeitbetätigung) zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung (auch Schulsport) stattfindet, bzw. eine solche nicht behindert oder beeinträchtigt wird und gemäß Belegungsplan (§ 17 Abs. 1) kein Verein oder eine Gruppe Anspruch auf Benutzung hat und auch davon Gebrauch macht.
- (2) In der Dreifachturnhalle findet kein Jedermannssport statt.

# § 14 Benutzungszeitraum

- (1) Die Sportanlagen sind das ganze Jahr über geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Poing behält sich vor, die Anlagen des Sportzentrums ganz oder teilweise zu Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Reparatur- und Grundreinigungsarbeiten sowie auch bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren. Eine solche Sperrung wird, soweit dies möglich ist, rechtzeitig im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Poing oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeinde Poing behält sich ferner vor, die Sportanlagen ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung der jeweiligen Anlagen zu sperren; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Platzwart entscheidet darüber, ob die Rasenplätze bespielbar sind. Die Entscheidung erfolgt, wenn möglich so rechtzeitig, daß sofern der Spielbetrieb betroffen ist die Möglichkeit gegeben ist, Schiedsrichter und Gastvereine von einer eventuellen Sperrung der Rasenplätze zu verständigen.

#### § 15 Öffnungszeiten

- (1) Die Freisportanlagen sind von Montag bis Freitag ab 07.30 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ab 09.00 Uhr bis jeweils 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Dreifachturnhalle ist während der durch Belegungsplan geregelten bzw. durch Einzelgenehmigung festgelegten Nutzungszeiten geöffnet; eine Nutzung ist dabei regelmäßig täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich.

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Belegung gemäß Belegungsplan statt.

- (3) Die Umkleide- und Waschräume müssen jeweils bis 22.15 Uhr verlassen sein.
- (4) Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen kann von den Regelungen in den Absätzen 1 3 abgewichen werden. Gleiches gilt bei Veranstaltungen.

### **Abschnitt III**

### Regeln für die Benutzung

#### § 16 Verhalten in den Sportanlagen

(1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Dreifachsporthalle, die Sportanlagen und das Freiumkleidegebäude pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.

- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von seiten der Gemeinde Poing keinerlei Haftung übernommen wird. Ein Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen einschließlich Mofas ist verboten. Ferner ist es nicht gestattet, Fahrräder in die Dreifachsporthalle oder das Freiumkleidegebäude mitzunehmen, an den Umzäunungen abzustellen und außerhalb der Wege zu benutzen.
- Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen kann nach vorheriger Absprache mit den Platz bzw. Hallenwarten die An- und Abfahrt zum Freiumkleidegebäude bzw. zum nordöstlichen Eingang der Dreifachsporthalle ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Hunde sind in den in anliegendem Plan farbig markierten Bereichen nicht erlaubt. Dies gilt auch für die als Fuß- und Radwege in diesem Bereich verkehrsrechtlich ausgewiesenen Wege. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinden- bzw. Behindertenhilfshunde.
- (4) Die Wege und Grünflächen im Sportzentrum dürfen nicht mit Pferden benutzt werden.
- (5) Festgestellte Schäden sind sofort bei den Platz- bzw. Hallenwarten oder der Gemeinde Poing anzuzeigen.
- (6) Die Anlagen sind sauber zu halten. Bei der Benutzung hat der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, daß die Anlagen nach Beendigung der Veranstaltung von Abfällen gesäubert werden. Wird dies vom Veranstalter unterlassen, nimmt diese Arbeit die Gemeinde Poing anstelle und auf Kosten des Pflichtigen wahr.
- (7) Der Einsatz von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren bei Veranstaltungen ist im gesamten Sportzentrum verboten.

#### § 17 Belegung der Sportanlagen

(1) Die Schulleitung sowie die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Unterrichts- und Übungszeiten sowie eventuelle Spieltermine mit der Gemeinde Poing zu koordinieren.

Die so festgelegten Zeiten werden in einen gemeinsamen Belegungsplan eingearbeitet. Der Belegungsplan wird durch die Gemeinde erstellt, wobei die Anforderungen der Schule vorrangig zu behandeln sind. Der Sportbeirat kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Er ist dann zu hören, wenn es wegen sich überschneidender Bedarfsmeldungen mehrerer Nutzer zu keiner Einigung kommt.

Nicht mehr benötigte, einem Verein bzw. Organisation laut Belegungsplan zugeteilte Nutzungszeiten sind an die Gemeinde zurückzugeben.

- (2) Für Veranstaltungen (§ 7), die im Belegungsplan nicht enthalten sind, ist eine Platz- oder Hallenreservierung bzw. Nutzungsgenehmigung rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Benutzer nach § 11 haben rechtzeitig die Zulassung zu den jeweiligen Sportanlagen bzw. -plätzen zu beantragen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Gemeinde Poing ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Die Reservierung der Anlagen kann von einer bestimmten Gruppengröße abhängig gemacht werden.
- (4) Die Freisportanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a) − c) sind während der Öffnungszeiten nach § 15 Abs. 1 für die Allgemeinheit geöffnet, soweit sie nicht durch die Schule, die Vereine

oder andere Gruppen belegt sind. Sie stehen der Allgemeinheit außerdem während Zeiten für Pflege, Instandsetzung oder Schonung nicht zur Verfügung.

- (5) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen und –plätze durch die Schule, Vereine oder Betriebssportgruppen hat ein Lehrer, Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sicherstellt und Ausschreitungen verhindert. Die jeweiligen Übungsleiter (mit Ausnahme des Sports im Rahmen des Schulunterrichts) sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Jede Änderung in der Person des verantwortlichen Leiters ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlicher Person werden nicht zugelassen.
- (7) Jede nicht sportliche Nutzung der Anlagen, mit Ausnahme einer üblichen Freizeitnutzung des Bolzplatzes, bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Poing. Die Gemeinde hat in besonderen Einzelfällen das Recht, das Sportzentrum für eigene oder sonstige, im öffentlichen Interesse gelegene nicht sportliche Veranstaltungen jederzeit in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Poing teilt eine solche Inanspruchnahme den Nutzern rechtzeitig mit.
- (8) Die Zuweisung der Geräteräume bzw. Teilflächen dieser an die einzelnen Nutzer erfolgt in Absprache zwischen diesen und der Gemeinde Poing. Die Vereine haben die Einrichtungsgegenstände selbst und auf ihre Kosten zu besorgen, wobei sie sich untereinander absprechen.

#### § 18 Benutzung der Freisportanlagen

- (1) Zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes bzw. von sonstigen Veranstaltungen werden die Sportplätze und -anlagen durch die Gemeinde Poing auf der Grundlage des Belegungsplanes (§ 17 Abs. 1) und durch Einzelgenehmigung zugeteilt.
- (2) Das Rasenspielfeld des Stadions ist grundsätzlich für den Trainingsbetrieb mit Ausnahme für leichtathletische Disziplinen gesperrt.
- (3) Die vorgeschriebenen Grundmarkierungen der Fußballfelder werden durch den Platzwart aufgebracht. Hierunter fallen nicht Sondermarkierungen, wie z. B. für E-Jugendspiele. In diesen Fällen haben die Benutzer die Markierungen rechtzeitig selbst in Absprache mit dem Platzwart vorzunehmen. Die Geräte und Materialien hierfür werden von der Gemeinde Poing zur Verfügung gestellt.
- (4) Auf der Leichtahletikanlage im Stadion sowie auf dem Allwetterplatz, einschließlich der Hoch- und Weitsprunganlagen, ist die Nutzung nur mit Turnschuhen zulässig, wobei beim Einsatz von Schuhen mit Spikes diese eine maximale Spikeslänge von 6 mm aufweisen dürfen. Desgleichen dürfen eigene bzw. mitgebrachte Startblöcke erst nach Genehmigung durch den Platzwart verwendet werden. Die Benutzung von Fußballschuhen ist auf allen Kunststofflächen grundsätzlich untersagt.
- (5) Der quarzsandverfüllte Kunstrasenplatz darf nur mit Turnschuhen und Noppen-Fußballschuhen bespielt werden. Außerdem sind Fußballschuhe mit mindestens 12 Gummistollen je Schuh zulässig.
- (6) Das Einschlagen von Markierungen bzw. Pfählen auf den Rasenspielfeldern ist nur bei Sportfesten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Platzwart bzw. die Gemeinde

Poing bis zu einer Tiefe von 30 cm zulässig, um das unter den Spielfeldern liegende Be- und Entwässerungssystem nicht zu beschädigen. Für Schäden haftet ausschließlich der Nutzer. Auf dem quarzsandverfüllten Kunstrasenplatz, der Leichtathletikanlage im Stadion und auf dem Allwetterplatz dürfen keine Markierungen und Pfähle eingeschlagen werden.

- (7) Die Skate-Board-Bahn darf nicht gleichzeitig von mehreren Personen befahren werden. Die Benutzer haben ausreichende Schutzkleidung zu tragen. Die Skate-Board-Bahn darf nur mit hierfür geeigneten Sportgeräten (z.B. handelsübliche Boards, Rollschule, Inline-Skates, Mountainbikes) befahren werden.
- (8) Der letzte Nutzer hat nach der Beendigung von Veranstaltungen bzw. Übungsstunden alle Tore bei den benutzten Freisportanlagen abzuschließen.
- (9) Die Absätze 1 6 gelten entsprechend auch für den Schulsport.
- (10) § 25 ist zu beachten. Darüber hinausgehende erforderliche Regelungen trifft die Gemeinde in der jeweiligen Einzelgenehmigung.

# § 19 Benutzung der Dreifachsporthalle

#### (1) Allgemeines

- a) Zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes bzw. von sonstigen Veranstaltungen wird die Dreifachsporthalle durch die Gemeinde Poing auf der Grundlage des Belegungsplanes sowie durch Einzelgenehmigungen zugeteilt.
- b) Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen halten die Schüler und Sportler zur schonenden Benutzung insbesondere der Armaturen und Einrichtungsgegenstände an. Beschädigungen und Defekte sind spätestens am folgenden Werktag den Platz- bzw. Hallenwarten unter Angabe des Verursachers und des Herganges zu melden.
- c) Das Rauchen in der Turnhalle, auf der Tribüne, in den Umkleiden und Duschen, den Nebenräumen sowie im Foyer einschließlich der Zugänge ist nicht gestattet.
- d) Die Bedienung der technischen Einrichtungen, insbesondere der Lautsprecheranlage, den Trennwänden und der Bühnen-Beleuchtungseinrichtungen darf nur von den Platz- bzw. Hallenwarten oder durch sonstige in die Bedienung eingewiesene Personen erfolgen.

#### (2) Sportbetrieb

- a) In der Turnhalle dürfen alle Sportarten ausgeübt werden, die nach allgemeiner Erfahrung in Turnhallen üblich sind.
- b) Zur Ausübung von Sport ist das Betreten der Halle nur mit sauberen Sportschuhen mit hellen Sohlen gestattet. Die Sportschuhe dürfen weder Stollen noch Erhöhungen aufweisen.
- c) Das Mitnehmen sowie der Verzehr von Speisen und Süßwaren in der Turnhalle ist nicht erlaubt. Getränke dürfen nur in unzerbrechlichen, verschließbaren Trinkflaschen in die Turnhalle mitgenommen werden.

- d) Sporttaschen, Kleidung, Schuhe und sonstige Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Übungs- und Sportbetrieb benötigt werden, dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden.
- e) In der Turnhalle ist das Fußballspielen nur unter folgenden Auflagen gestattet:
  - Es dürfen nur Leichtspielbälle aus Leder oder Plastik verwendet werden.
  - Es darf nur nach den vom Bayer. Fußballverband herausgegebenen besonderen Richtlinien für Hallenfußball (in der jeweils gültigen Fassung) gespielt werden.
- f) Allen Personen, die nicht unmittelbar am Unterricht, Training oder Spiel teilnehmen ist das Betreten der Halle untersagt. Zuschauer sowie Spieler, die nicht eingesetzt werden, haben grundsätzlich auf der Tribüne Platz zu nehmen.
- g) Nach jeder Übungsstunde, die auf der Grundlage des Belegungsplanes stattfindet (ausgenommen Schulsportstunden), hat der Übungsleiter einen entsprechenden Eintrag im Hallenbuch anzubringen. Dabei sind Beginn und Ende der Belegungseinheit, Angaben zum Übungsleiter, die Anzahl der Trainingsteilnehmer sowie ggf. festgestellte Mängel bzw. besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (3) Sonstige Veranstaltungen
- § 25 ist zu beachten. Darüberhinaus gehende erforderliche Regelungen trifft die Gemeinde in der jeweiligen Einzelgenehmigung unter Beachtung des vorstehenden Abs. (1), Allgemeines.
- b) Aufgrund dieser Benutzungsordnung erteilte Nutzungsgenehmigungen der Gemeinde Poing ersetzen nicht sonstige ggf. erforderliche Erlaubnisse und Gestattungen.

# § 20 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume im Freiumkleidegebäude

- (1) Der Schule, den Vereinen sowie den Betriebs- oder sonstigen Sportgruppen, die von der Gemeinde Poing die Erlaubnis zur Benutzung von Anlagen des Sportzentrums erhalten haben, steht die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zu. Die Umkleide- und Duschräume dürfen dabei nur von Aktiven und Betreuern benutzt werden. Der Allgemeinheit stehen sie im Rahmen des Jedermannssportes auf den Freisportanlagen nicht zur Verfügung.
- (2) Die Geräteräume dienen zur Lagerung und Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Nutzer haben die Geräteräume besenrein zu halten.
- (3) Das Rauchen in den Umkleide- und Duschräumen ist verboten. Ein Verstoß hiergegen hat zwangsläufig die Verweisung aus den Räumen zur Folge.
- (4) Das Betreten des Gebäudes mit verschmutzten Schuhen sowie mit Spikes ist verboten, mit Ausnahme zur Halbzeitpause eines Wettspieles.

Nach Beendigung des Freisportbetriebes müssen die Sportschuhe an der dafür vorgesehenen Schuhwaschanlage gründlich gesäubert werden. Ist die Schuhwaschanlage wegen Frostgefahr außer Betrieb, so müssen die verschmutzten Schuhe vor Betreten der Umkleideräume ausgezogen werden. Der Zugang zu den Umkleideräumen im Freiumkleidegebäude erfolgt ausschließlich über den Umlauf und nicht durch das Gebäude.

- (5) Die Sportlehrer, Trainer und sonstigen Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß nach der Benutzung der Umkleide- und Dusch- und Geräteräume alle Lichter gelöscht und alle Türen verschlossen werden. Sie haben somit als letzte das Gebäude zu verlassen.
- (6) § 19 Abs. 1 Buchst. b) gilt entsprechend.

# § 21 Benutzung der Sport- und sonstigen Gerätschaften

- (1) Die Gemeinde Poing hat für das Sportzentrum eine Grundausstattung an Sportgeräten und Sporteinrichtungen beschafft und diese zum Teil der Schule und den Vereinen zur Verwaltung übergeben bzw. der Mitbenutzung durch die Vereine zugestimmt. Auch die übergebenen Sportgeräte und Sporteinrichtungen bleiben weiterhin Eigentum der Gemeinde Poing.
- (2) Benutzte Sport-Geräte bzw. Gerätschaften (Banden, Stühle) sind nach Beendigung der Belegung wieder an die festgelegten Standplätze in die Geräte- bzw. Magazin-Räumen zu verbringen. Die beweglichen und nicht dauerhaft eingebauten oder für längere Zeit im Freien aufgestellten Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder vollzählig in dem jeweiligen Geräteraum zu lagern. Vorher sind sie von Verschmutzungen zu säubern.
- (3) Der Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage und die benutzten Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen, Geräte usw. nicht benutzt werden. Der Benutzer ist außerdem verpflichtet, die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Festgestellte Mängel sind im Hallenbuch zu vermerken bzw. umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Schäden, die an den Sportgeräten oder -einrichtungen entstanden sind, oder der Verlust, sind unverzüglich einem Hallen- bzw. Platzwart unter Angabe des Verursachers und des Herganges zu melden.
- (5) Die von der Gemeinde Poing beschafften Sportgeräte, auch solche, die die Schule oder die Vereine selbst verwalten, dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Sportzentrums eingesetzt werden.

Jede Art von Ausleihe ist ohne Zustimmung der Gemeinde Poing verboten.

#### § 22 Benutzung des Clubraumes

- (1) Der Clubraum im Freiumkleidegebäude, einschließlich der Küche, kann von der Schule und den Vereinen genutzt werden, sofern diese die Belegung beantragt haben. Dabei ist ein Verantwortlicher zu benennen.
- Die Benutzung des Clubraumes kann unabhängig von der Benutzung der Freisportanlagen beantragt werden. Die Benutzungszeiten werden von der Gemeinde Poing gesondert festgesetzt, wobei 24.00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden sollte. Eine Benutzung für private Feiern (z. B. Geburtstagsfeiern) oder gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Verkaufsveranstaltungen, gewerbliche Lehrgänge, Kurse und Schulungen) wird grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Die Bewirtschaftung des Clubraumes erfolgt bei vereinsinternen Veranstaltungen jeweils durch den Nutzer. Dieser hat selbst für Speisen und Getränke sowie für deren Ausgabe zu sorgen. Hierfür stehen ihm die Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte und das Geschirr in der Küche zur Verfügung. Bei der Benutzung des Clubraumes darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt § 26 entsprechend.

- (3) Der Clubraum ist besenrein zu verlassen; das benutzte Geschirr ist abzuwaschen. Sollten grobe Verunreinigungen nach der Benutzung des Clubraumes und der Küche festgestellt werden, so geht ihre Beseitigung zu Lasten des Nutzers. Gleiches gilt für nicht gereinigtes Geschirr.
- (4) Bei Großveranstaltungen dient der Clubraum auch als Regieraum und Wettkampfbüro. Die Benutzung durch die Schule oder die Vereine kann insoweit eingeschränkt werden.

# § 23 Einsatz der Flutlicht- und Lautsprecheranlage im Freisportgelände

- (1) Im Bedarfsfall kann die Flutlichtanlage eingeschaltet werden. Hierfür sind im Freiumkleidegebäude (Ebene -1) Wertmünzautomaten angebracht. Die Wertmünzen können bei der Gemeinde Poing erworben werden.
- (2) Für öffentliche Durchsagen bei Veranstaltungen steht eine Lautsprecheranlage zur Verfügung. Die Durchsagen erfolgen dabei über eine gesonderte Sprechstelle, die bei Bedarf im Clubraum installiert wird. Die Schule bzw. die Vereine haben die Benutzung der Anlage rechtzeitig zu beantragen. Sie darf nur von einer durch die Platz- bzw. Hallenwarte eingewiesenen Person betrieben werden.

Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, gehen voll zu Lasten des Nutzers.

#### § 24 Schlüsselgewalt

- (1) Für die Freianlagen (Zäune) sowie die Dreifachturnhalle und das Freiumkleidegebäude wurde jeweils eine gesonderte Schließanlage installiert. Bei der Dreifachturnhalle und dem Freiumkleidegebäude wurden dabei verschiedene Schließbereiche eingerichtet.
- (2) Die Schule und die Vertreter der Vereine, denen eine Dauernutzungsgenehmigung gemäß § 10 erteilt wurde, erhalten gegen Nachweis die erforderliche Anzahl an Schlüsseln für die Freianlagen und die entsprechenden Schließbereiche im Freiumkleidegebäude. Die Schlüsselgewalt geht insoweit für Zeiten in denen kein Platz- bzw. Hallenwart anwesend ist auf die vorgenannten Nutzer über.
- (3) Die Beschließung der Dreifachsporthalle erfolgt durch die Platz- bzw. Hallenwarte. In Ausnahmefällen kann die Schlüsselgewalt auf Übungsleiter oder bei Veranstaltungen auf den verantwortlichen Leiter übertragen werden.

# § 25 Durchführung von Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Er benennt der Gemeinde Poing den verantwortlichen Leiter und sorgt für eine ausreichende Anzahl von Ordnern. Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, daß sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Gegebenenfalls muß ein Arzt anwesend und die Bereitstellung eines Krankenwagens in angemessener Frist gewährleistet sein.

(2) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Gemeinde Poing behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

# § 26 Gewerbliche Betätigung, Werbung

(1) Jede gewerbliche Betätigung im Bereich des Sportzentrums, hierzu zählt auch der Verkauf von Getränken und Speisen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Poing.

Der jeweils für den Verkauf Verantwortliche hat außerdem die erforderlichen gesetzlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten zu beantragen.

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Zuschauer darf nur wiederverwendbares Geschirr und Besteck verwendet werden. Die Ausgabe von Einweggeschirr und Getränkedosen ist im gesamten Sportzentrum verboten. In den Sportanlagen dürfen keine Glasflaschen verwendet werden.

(2) Werbemaßnahmen sind im gesamten Sportzentrum nur mit Genehmigung der Gemeinde Poing zulässig.

# § 27 Einschränkung der Benutzung

- (1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden sowie Personen, die an einer geistigen Krankheit, die zu einer Gefährdung der eigenen Person oder Dritter führen kann, oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 2 genannten Anlagen ausgeschlossen.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung im Rahmen des Jedermannssportes (§ 13 Abs. 1) nur in Begleitung von Personen über 12 Jahren gestattet.

### **Abschnitt IV**

### Schlußbestimmungen

#### § 28 Haftung

(1) Die Benutzung der gesamten Anlagen einschließlich der Umkleide- und Duschräume - und soweit vorhanden, auch von Geräten - erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde Poing und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen; es sei denn, daß der Gemeinde Poing oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Poing muß unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.
- (3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde Poing von jeder Haftung befreit.
- (4) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Poing oder Dritten aus Anlaß der Benutzung des Sportzentrums sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere für Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen.

Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Gemeinde Poing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer die Gemeinde Poing von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Gemeinde Poing vorzunehmen.

### § 29 Fundsachen

Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind vom Finder unverzüglich an die Platz- bzw. Hallenwarte abzuliefern. Nicht innerhalb von drei Werktagen abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundamt der Gemeinde Poing abgegeben.

#### § 30 Kosten und Gebühren

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erläßt die Gemeinde Poing eine Kosten- und Gebührensatzung.
- (2) Die anfallenden Kosten werden den Benutzern von der Gemeinde Poing in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserstellung fällig, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

### § 31 Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer des Sportzentrums bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung aus der Anlage zu verweisen.

- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Poing die Erlaubnis zur Benutzung des Sportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden. Hierüber entscheidet der Hauptausschuß des Gemeinderates.
- (3) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

#### § 31a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 23 und Art. 24 GO handelt, wer vorsätzlich
  - 1. entgegen § 16 Abs. 3 Hunde in den hierfür verbotenen Bereich mitbringt, führt oder frei Umherlaufen lässt;
  - 2. entgegen § 16 Abs. 4 Wege und Grünflächen im Sportzentrum mit Pferden benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung der Freisportanlagen des Sport-, Freizeit- und Erholungszentrums Poing an der Plieninger Straße 20 (Benutzungsordnung Sportzentrum) vom 10.03.1992 außer Kraft.

Poing, den 20. Oktober 1998

- R. Lauterbach
- 1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde nach Art. 26 GO und § 35 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poing durch Niederlegung (am 20.10.1998) bekanntgemacht.

Auf die Niederlegung wurde hingewiesen:

- 1. durch öffentlichen Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 21.10.1998 bis 09.11.1998
- 2. durch Veröffentlichung in den Nachrichten der Gemeinde Poing Nr. 39 vom 21.10.1998.

Gemeinde Poing Poing, den 10.11.1998

R. Lauterbach 1. Bürgermeister

